

Pflegevertrag

zwischen

und

Häusliche Pflege Meißner & Walter GmbH
Mustermann

Name: Vorname unbekannt

Alt Biesdorf 71 a
12683 Berlin

geb. am: 16.11.1960

Straße: Straße unbekannt

Stadt: 11111 Ort unbekannt

Im Folgenden „Pflegedienst“ genannt

Im Folgenden „Pflegebedürftiger“ genannt

gegebenenfalls vertreten durch:

unbekannter Betreuer

(Bevollmächtigter/gesetzlicher
Vertreter/Betreuer)

Straße: Straße unbekannt

PLZ, Ort: Ort unbekannt

wird folgender Pflegevertrag für den Zeitraum von bis geschlossen.

§ 1 Allgemeines

a) Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflegeversicherung) zugelassen und hält die Qualitätsstandards gemäß § 80 SGB XI sowie die vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI ein.

b) Der Pflegebedürftige ist verpflichtet, dem Pflegedienst die Entscheidung der Pflegekasse über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) unverzüglich vorzulegen sowie über die Leistungsart (Geld-, Sach-, Kombinationsleistungen) bzw. deren Änderung zu informieren. Dieses gilt auch für etwaige spätere Änderungen des Bescheides der Pflegekasse.

§ 2 Leistungsumfang

a) Art, Häufigkeit und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, (Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

b) Sollen Änderungen des Leistungsumfanges vereinbart werden, sind diese rechtzeitig abzusprechen und auf einem neuen Berechnungsbogen einvernehmlich zu vereinbaren und dem Vertrag als neue Anlage beizufügen. Gleichzeitig ist die Pflegekasse zu informieren. Leistungen im Notfall sind hiervon nicht betroffen.

c) Der Pflegedienst führt zur Feststellung des Hilfsbedarfs und der häuslichen Pflegesituation einen Erstbesuch beim Pflegebedürftigen durch.

d) Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des Pflegebedürftigen unverzüglich und verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden umgehend Abhilfe zu schaffen.

e) Die vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst in geeigneter Form aufgezeichnet und vom Pflegebedürftigen mindestens monatlich gegengezeichnet.

Die entsprechende Pflegedokumentation dient gleichzeitig dem Leistungsnachweis. Sie verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit bei dem Pflegebedürftigen. Es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem Pflegebedürftigen ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation zu ermöglichen. Sie bleibt Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht wird diese vernichtet. Der Pflegebedürftige ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet.

f) Der Pflegebedürftige verpflichtet sich, dem Pflegedienst unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Umstände eintreten, die seine sonstige Pflege und Betreuung durch ihm nahe stehenden Personen bzw. andere pflegende Personen nicht mehr als gewährleistet erscheinen lässt, z. B. bei Erkrankung der pflegenden Person.

§ 3 Vergütung

a) Der Pflegedienst berechnet bei Leistungspflicht durch einen Kostenträger für die erbrachten Leistungen die mit diesem ausgehandelten Entgelte (siehe § 4 a).

b) Eine Entgelterhöhung muss dem Pflegebedürftigen möglichst frühzeitig und schriftlich angekündigt werden. Eine Berechnung ist frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe gegenüber dem Pflegebedürftigen möglich. Der Pflegebedürftige kann anlässlich der Entgelterhöhung kündigen. Hierauf ist bei Ankündigung der Entgelterhöhung hinzuweisen.

c) Leistungen, deren Kosten nicht durch Kostenträger übernommen werden, sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen (siehe § 4 c). Der Pflegebedürftige trägt insbesondere das Kostenrisiko für Leistungen, die vor einer Kostenzusage seitens des Kostenträgers erbracht werden, jedoch von diesem nicht bewilligt werden. Für solche Leistungen gelten die in der Anlage 1 vereinbarten Entgelte.

d) Der Pflegedienst ist berechtigt, auf Leistungen des SGB XI einen Investitionskostenzuschlag zu erheben. Die Höhe desselben wird jährlich mit den Sozialhilfeträgern verhandelt. Zurzeit (2013) beträgt er 2,5 % des Rechnungsbetrages.

e) Im Falle der Verhinderung ist der Pflegebedürftige verpflichtet, den Pflegeeinsatz bis 12:00 Uhr des Vortages abzusagen. Bei nicht rechtzeitiger Absage bleibt der Vergütungsanspruch des Leistungserbringers, abzüglich ersparter Aufwendungen, in voller Höhe bestehen. Die Rechnung wird in diesem Falle vom Leistungserbringer direkt an den Pflegebedürftigen gestellt, da eine Übernahme gegebenenfalls durch die/das Pflegekasse/Sozialamt nicht erfolgt. In Rechnung gestellt wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 Euro und ggf. die Hausbesuchspauschale.

f) Erbringt der Pflegedienst Leistungen in Notfällen über den schriftlich vereinbarten Umfang hinaus, so ist der Pflegebedürftige zur Vergütung im Rahmen der Vergütungssätze verpflichtet, sofern nicht andere Kostenträger diese übernehmen.

g) Aufgrund der Einführung von § 71 Abs. 1a SGB XI und der Möglichkeit, dass Betreuungsdienste Leistungen im Rahmen des SGB XI erbringen dürfen und das Sachleistungsbudget begrenzt ist, ist der Pflegebedürftige verpflichtet, den Pflegedienst über die Beauftragung eines weiteren Pflegeleistungserbringers bzw. Betreuungsdienstes sowie über den Leistungsumfang zu informieren. Sofern diesbezügliche Leistungen durch einen anderen Pflegeleistungserbringer/Betreuungsdienst gegenüber der Pflegekasse abgerechnet werden, hat der Pflegebedürftige diese Differenz gegenüber dem Pflegedienst zu erstatten, d. h. der Pflegebedürftige übernimmt insbesondere auch dann die Leistung, wenn der Sachleistungsbetrag bereits anderweitig durch einen anderen Leistungserbringer ausgeschöpft ist, unabhängig davon, ob der Pflegedienst informiert wurde.

Unterschrift Pflegebedürftiger/Vertreter

§ 4 Rechnungsstellung und Zahlungsweise

a) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich auf Basis der Leistungsnachweise, die der Pflegebedürftige gegenzeichnet.

b) Leistungen, die mit dem Kostenträger abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt.

c) Der Rechnungsbetrag, d. h. der Eigenanteil des Patienten, ist nach Rechnungsstellung fällig. Dieser ist zu zahlen auf das Konto von:

Häusliche Pflege Meißner & Walter GmbH

Kreditinstitut: Berliner Bank
IBAN: DE85100708480526190402
BIC: DEUTDEDB110

§ 5 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem Pflegebedürftigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

a) Der Pflegedienst verarbeitet personenbezogene Daten des Pflegebedürftigen unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu), sowie aller weiteren maßgeblichen Rechtsnormen.

b) Für die Leistungserbringung werden personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- die Erstellung eines Pflegevertrages
- die Planung und Durchführung der Pflege-/Versorgungsleistungen
- die Abrechnung gegenüber den Kostenträgern, sowie zur fachgerechten Information z.B. eines behandelnden Arztes oder einer Klinik im Einweisungsfall.

Der Abschluss eines Pflegevertrages bzw. die Erbringung der Pflege-/Versorgungsleistung ist ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO. Soweit hierfür besondere Kategorien von personenbezogenen Daten – wie zum Beispiel Gesundheitsdaten – erforderlich sind, so basiert die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zusätzlich auf Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO.

Darüber hinaus verarbeitet der Pflegedienst personenbezogene Daten des Pflegebedürftigen um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dazu gehören z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, sowie gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichrechtlichen Stellen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DSGVO.

c) Der Pflegedienst unterliegt der Schweigepflicht nach Maßgabe des § 203 StGB. Hiervon betroffen sind alle Informationen, gleich ob den Pflegebedürftigen selbst, oder einen Dritten betreffend.

d) Für jeden Fall der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist eine Einwilligung des Pflegebedürftigen, allgemein bekannt als „Entbindung von der Schweigepflicht“, erforderlich.

e) Eine solche Einwilligung zur „Entbindung von der Schweigepflicht“ ist nicht notwendig, sofern die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte auf Grundlage der unter § 6b) definierten Verarbeitungszwecke erfolgt. Bedingung hierfür ist, dass sich die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte, auf den ausschließlich zur Zweckerfüllung nach § 6 b) notwendigen Umfang begrenzt.

f) Ebenso ist eine solche Einwilligung zur „Entbindung von der Schweigepflicht“ nicht notwendig, wenn die Weitergabe der personenbezogenen Daten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DSGVO basiert.

§ 7 Beendigung und Ruhen des Vertrages

a) Ist der Vertrag befristet, endet er mit Ablauf der Frist.

b) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen vom Pflegebedürftigen gekündigt werden. Der Pflegedienst kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

c) Die Kündigungserklärung unterliegt der Schriftform.

d) Die Rechte der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung (außerordentlich) aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor:

- wenn sich die pflegerische Tätigkeit durch das Verhalten des/der Leistungsnehmer/in unnötig erschwert wird,
- wenn die notwendig ergänzende Versorgung und Betreuung auf Dauer oder regelmäßig nicht sichergestellt ist,
- wenn der erforderliche Pflegeaufwand sich von der vereinbarten Pflege erhöht hat (z. B. nach Krankenhausaufenthalt),
- wenn der vereinbarte Pflegeaufwand nicht mehr sichergestellt werden kann (z. B. durch Personalkapazität),
- wenn nach medizinischer Indikation der Pflegeaufwand nicht mehr notwendig ist,
- bei schwerer Verletzung von Pflichten aus dem Pflegevertrag.

e) Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationsmaßnahme oder einer Kurzzeitpflege ruht der Vertrag.

f) Der Vertrag kann auf Wunsch des Pflegebedürftigen mit einer Frist von 1 Woche auf bestimmte Zeit ausgesetzt werden.

g) Bei Tod des Pflegebedürftigen endet der Vertrag unmittelbar.

§ 8 Fürsorgepflicht in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen, sollen nachfolgende Vertrauensperson des Pflegebedürftigen benachrichtigt werden:

Verwandtschaftsgrad: _____

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

§ 9 Zutritt und Schlüsselübergabe

a) Der Pflegebedürftige erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Pflegedienstes zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen, den Leistungsort zu den vereinbarten Zeiten betreten dürfen.

b) Sollte der Pflegebedürftige bei einem geplanten Einsatz, wobei diesem die geplante

Einsatzzeit gegenüber bekannt gegeben wird, innerhalb dieser Zeit, d. h. eine Stunde davor bzw. eine Stunde danach, nicht am Leistungsort erreichbar sein, ist der Pflegedienst zur Abwehr von Gefahren berechtigt, auf Kosten des Pflegebedürftigen die Tür durch die Feuerwehr notöffnen zu lassen.

c) Hinterlegte Schlüssel dienen ausschließlich der Umsetzung geplanter Einsätze – nicht für Notfälle. Der Pflegedienst ist nicht verpflichtet, diese Schlüssel für andere Situationen zur Verfügung zu stellen. Der Pflegebedürftige hat jederzeit ein Recht, seine Schlüssel zurückzufordern.

§ 10 Schriftform und Wirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

